

17. Wahlperiode

---

## **Antrag**

der Fraktion Die Linke

### **Zeugnisse an Gemeinschaftsschulen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

In den Gemeinschaftsschulen lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Stärken gemeinsam mit- und voneinander. Die Gemeinschaftsschule ist eine Schulform, in der der Unterricht in der Sekundarstufe I nicht in Kursen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus erfolgt, auf äußere Fachleistungsdifferenzierung also verzichtet und prinzipiell binnendifferenziert gearbeitet wird. Dies widerspricht der Darstellung in den derzeit geltenden Zeugnisformularen.

Der Senat wird deshalb aufgefordert,

- in den Zeugnissen der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen auf Angaben zum Anforderungsniveau der Kurse zu verzichten;
- in den „Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) vom 31.7.2015 in Ziffer 4 Absatz 1 in Satz 2 die Worte „und Gemeinschaftsschulen“ zu streichen;
- in der Kultusministerkonferenz (KMK) für eine Änderung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der Fassung vom 25.9.2014 dahingehend initiativ zu werden, dass im Punkt 3.2.5 die Verpflichtung an „Schularten mit mehreren Bildungsgängen“ entfällt, den „Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder – in einem Teil der Fächer – leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen“ zu erteilen.

*Begründung:*

An den Berliner Gemeinschaftsschulen ist nach den Vorgaben im § 17a des Schulgesetzes die äußere Fachleistungsdifferenzierung kein durchgängiges Organisationsprinzip. Sie sind Schulen des längeren gemeinsamen Lernen und als Alternative zum gegliederten Schulsystem und Projekt zu seiner Überwindung gestartet. Von daher ist es nicht nachvollziehbar, warum auf Zeugnissen der Gemeinschaftsschulen Angaben zum Leistungsniveau der Kurse erfolgen sollen. Diese Vorgabe folgt eher der Logik der „KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“, wonach sich in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen (i.d.R. Gesamtschulen) in den erreichten Leistungen bzw. Abschlüssen die Bildungsgänge des gegliederten Schulsystems, d.h. der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, widerspiegeln müssen. Dies trifft weder auf die ehemaligen Berliner Gesamtschulen und die jetzigen integrierten Sekundarschulen zu und erst recht nicht auf die Gemeinschaftsschulen, die nur einen gemeinsamen Bildungsgang haben mit einem hohen Maß an individuellen Lernformen.

Im Genehmigungsschreiben für die Gemeinschaftsschulen vom 27.6.2013 findet sich unter Punkt „V Unterricht / Stundentafel“ der Hinweis: „Alle Fächer können in den Jahrgangsstufen 7 und 8 leistungsdifferenziert unterrichtet werden.“ Dieser Hinweis war in den vorangegangenen Genehmigungsschreiben bis 2011 nicht enthalten.

Folglich enthält das Genehmigungsschreiben von 2013 unter „VII Zeugnisse“ auch einen Verweis auf die Bewertung in leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern. Dieses folgt wiederum eher der Logik der o.g. KMK-Vereinbarung als dem Anspruch der Gemeinschaftsschulen. Deshalb ist es auch erforderlich, dass der Berliner Senat in der KMK für eine entsprechenden und zeitgemäße Veränderung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ initiativ wird.

Berlin, den 02. März 2016

U. Wolf                      Kittler  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke